

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 175.

Dienstag, 30. Juli

1912.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Wochentags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingefandt) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Kaiser Nutsuhito von Japan ist gestern gestorben. Die Thronbesteigung des neuen Kaisers, Yoshihito, ist gestern vormittag amtlich bekannt gegeben worden.

Während einer in Riem veranstalteten Regatta wurde ein Motorboot umgeworfen. Von den 13 Insassen sind 10 ertrunken.

Amthlicher Teil.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Ober-Briefträger Iselt in Baupen das Ehrenkreuz zu verleihen.

Mit Allerhöchster Genehmigung verleiht das Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigentum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.-u.-Bl. S. 120) und § 94 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.-u.-Bl. S. 153) dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen das **Enteignungsrecht** zur Erweiterung des Bahnhofes Sebnitz nach dem unterm 3./13. Juli 1912 genehmigten Plane. 5281 Dresden, am 13. Juli 1912. 555 IV

Ministerium des Innern.

Zu Gemäßheit von § 10 der Verordnung über die Wahlen zum Landes-Gesundheitsamt vom 21. Mai 1912 wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der am 24. dieses Monats stattgehabten Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes und eines Stellvertreters zur I. Abteilung des königlichen Landes-Gesundheitsamtes aus dem Kreise der approbierten praktizierenden Zahnärzte

Herr Zahnarzt Paul Kühnast in Dresden als außerordentliches Mitglied und Herr Zahnarzt Dr. phil. Reinhold Farreidt in Leipzig als Stellvertretendes außerordentliches Mitglied gewählt worden sind. 99 Ia Dresden, den 27. Juli 1912. 5285

Das königliche Landes-Gesundheitsamt.

Herr Amtshauptmann v. Wagdorf in Bittau ist vom 1. bis 10. August d. J. beurlaubt. Er wird während der Tage vom 1. bis 3. August durch Herrn Regierungsrat Dr. Raetner und vom 4. bis 10. August d. J. durch Herrn Regierungsrat Richter vertreten werden. 5290 Baupen, am 30. Juli 1912.

Der Amtshauptmann.

Zur Einschränkung und wirksamen Beaufsichtigung des **Strassen- und Hausierhandels** verordnet die königliche Amtshauptmannschaft auf Grund von § 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung für den Bezirk der Stadt Dresden und der ihr benachbarten Orte Briesnitz, Coschütz, Döhlen, Dölschen, Gittersee, Großburgl, Raip, Niedergerbitz, Niederpeterwitz, Oberpeterwitz, Postschappel, Rostthal und Burgwitz (Amtshauptmannschaft Dresden-A.), ferner Blasewitz, Bählaus, Gosterwitz, Köpchenbroda, Laubegast, Loschwitz, Niederpöppitz, Niederlöbnitz, Oberlöbnitz, Pillnitz, Rabenstein, Tolkewitz, Wachwitz und Weißer Hirsch (Amtshauptmannschaft Dresden-A.) nach Gehör des Stadtrats bez. der Gemeinderäte folgendes:

Vom 1. Oktober 1912 an bedürfen alle Personen, die in den genannten Orten einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der im § 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe betreiben wollen, einer besonderen **Erlaubnis**, in der für den Legitimationschein des § 43 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Form. Die in § 42b Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Ausnahmen bleiben unberührt. Doch kann betreffs der in § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren der Gewerbebetrieb unter den in § 57 Ziffer 1—4 erwähnten Voraussetzungen im Einzelfalle untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Absatz 2 beschränkt werden, während die Ausübung

dieses Gewerbebetriebes in der in § 60c Absatz 2 gedachten Weise hiermit allgemein vorbehalten wird. Auch bewendet es hinsichtlich der Kinder unter 14 Jahren bei der Bestimmung in § 42b Absatz 5.

Zuständig zur Erteilung, Verfassung und Rücknahme der Erlaubnis bez. zur Untersagung oder Beschränkung des Gewerbebetriebes sind für den Stadtbezirk Dresden der Stadtrat, für die Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-A. und Dresden-B. die Amtshauptmannschaften. Die den Hausierhandel durch **Ausländer** betreffende Verordnung der Amtshauptmannschaft vom 25. April 1906 (Dresdner Journal 1906 Nr. 98) wird, soweit sie weitergehende Einschränkungen enthält und sich auch auf die oben nicht mit genannten Orte des Regierungsbezirks erstreckt, hierdurch nicht berührt. 476 g IV Dresden, den 26. Juli 1912. 5283

Königliche Amtshauptmannschaft.

Herr Bezirksleiterarzt Veterinär Dr. Pröger zu Auerbach ist vom 1. bis mit 26. August 1912 beurlaubt. Mit seiner Stellvertretung ist der Herr Bezirksleiterarzt Prietsch zu Schwargenberg beauftragt. 316o VII Zwickau, den 29. Juli 1912. 5284

Der Amtshauptmann.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Die Finanzen des Reiches und der Bundesstaaten.

II. Von besonderem Interesse erscheint die nähere Gliederung des Steuer- und Zollertragnisses. An Steuern erhebt das Reich Aufwand-, Verkehrs- und Erbschaftsteuern, die Einzelstaaten Aufwand-, Verkehrs-, Erbschafts- und „direkte“ Steuern, Zölle erhebt ausschließlich das Reich. Die Steuerertragnisse der Bundesstaaten rühren zu 76 Proz. aus direkten (darunter fast drei Viertel allgemeine Einkommensteuer), zu 11 Proz. aus Aufwandsteuer (überwiegend vom Bier), zu 11 Proz. aus Verkehrs-, insbesondere Stempelsteuern und zu 2 Proz. aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer her. Infolge des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 sind zwei Drittel und infolge des Gesetzes vom 15. Juli 1909 drei Viertel (ab 1. April 1909) des Ertrags dieser Steuer an das Reich übergegangen. Beim Reich trifft von allen Steuerertragnissen fast die Hälfte auf die Zölle.

Die Bedeutung, welche die Steuern für den Staatshaushalt im ganzen haben, ist in den einzelnen Bundesstaaten begreiflicherweise sehr verschieden. Während die direkten Steuern durchschnittlich in den Bundesstaaten 13,14 (die indirekten 4,14) Proz. der ordentlichen Einnahmen liefern, bleibt in Preußen, Bayern und Mecklenburg-Schwerin der Anteil unter jenem Durchschnitt. In Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, den beiden Neuh. in Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg ist der Anteil besonders hoch, dort entfällt auf die direkten Steuern 34,84 bis 53,81 Proz. aller ordentlichen Staatseinnahmen.

Was die relative Belastung der Bevölkerung durch die Steuern betrifft, so treffen an Reichsteuern auf den Kopf 26,69 M.; an Staatssteuern im Reichsdurchschnitt: 11,67 M. direkte, 3,68 M. indirekte Steuern, insgesamt an Reichs- und Landes- (direkten und indirekten) Steuern 42,04 M. Am niedrigsten ist die Kopfquote in Mecklenburg-Strelitz (6,75 + 0,14 M.), am höchsten in den Hansestädten, insbesondere in Bremen (58,76 + 10,44 M.) und Hamburg (63,33 + 11,82 M.), doch ist zu beachten, daß hier Staatssteuern und Kommunalabgaben verschmolzen sind.

Die allgemeine Einkommensteuer ist zurzeit die wichtigste Steuer in den deutschen Einzelstaaten. Nur in Bayern, den beiden Mecklenburg und Elsaß-Lothringen war sie zu Anfang des Rechnungsjahres 1911 noch nicht eingeführt. Insgesamt entfallen auf die allgemeine Einkommensteuer 535,6 Mill. M., d. i. 53,75 Proz. des Gesamtsteuerertrages der Bundesstaaten. Mehr als drei Viertel der Gesamtsteuererträge bedeckt die Einkommensteuer im Großherzogtum Sachsen (83,77 Proz.), Neuh. v. L. (88,84 Proz.) und Neuh. v. L. (87,26 Proz.), in allen übrigen Staaten, außer Württemberg und Baden, mehr als die Hälfte. Die geringste kopfmäßige Belastung, 5 bis 6 M., besteht in Waldeck (5,16), Sachsen-Meiningen,

in beiden Schwarzburg und Lippe; die höchste in Lübeck (29,42 M.), Bremen (41,45 M.) und Hamburg (41,39 M.). In den übrigen hier nicht genannten Staaten treffen auf den Kopf der Bevölkerung an Einkommensteuer nur 6,22 M. (Schaumburg-Lippe) bis 12,30 M. (Königreich Sachsen). Eine Ergänzungs- (Vermögens-) Steuer findet sich in neun Staaten, die den Übergang von der alten Objektbesteuerung zum System der Personalbesteuerung am gründlichsten vollzogen haben, in Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogtum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Schaumburg-Lippe, wo diese Steuer 5 bis 20 Proz. der Steuereinnahme beträgt.

Die Gebäudesteuer wird in fünf Staaten in Verbindung mit der Grundsteuer erhoben.

Eine Wohn- (Miet-) Steuer wird nur in vier Staaten erhoben: Bayern, den beiden Mecklenburg und Bremen.

Die Gewerbesteuer wird mit einem Fünftel des Gesamtsteuerertrags in den beiden Mecklenburg erhoben, mit der höchsten Kopfbelastung (über 2 M.) in Bayern, Lübeck und Elsaß-Lothringen.

Die Kapitalrentensteuer, die in sieben Staaten erhoben wird, ist außer in Bayern (10,2) und Württemberg (3,9) mit namhafterem Betrage nur in Elsaß-Lothringen (2,5 Mill. M.) vertreten, in welchen Staaten ja die Ertragssteuern die Stelle der Ergänzungssteuern einnehmen; in den beiden Mecklenburg bringt sie über 15 Proz. des gesamten Steuerertrags.

Spezielle Einkommensteuer wird außer in den vier Staaten ohne allgemeine Einkommensteuer noch in Bremen als Firmensteuer erhoben, in Bayern vom Dienst- und Berufseinkommen, in den beiden Mecklenburg als Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer und in Elsaß-Lothringen als Lohn- und Besoldungssteuer. Landwirtschaftliche Steuern werden nur in den beiden Mecklenburg erhoben. Vier direkte Steuern von untergeordneter Bedeutung sind die Wandergewerbe-, die Eisenbahn-, die Bergwerks- und die Kopfsteuer; in Preußen bringt die Wandergewerbesteuer über 3 Mill. M., in Anhalt ist die Bergwerkssteuer mit 4,97, in Lippe die Synodal- und Schulsteuer mit 8,20 Proz. am gesamten Steuerertrage beteiligt. Die Aufwandsteuern sind am meisten ausgebildet in Süddeutschland; sie ergeben für den Kopf der Bevölkerung einen Ertrag von 8,71 M. in Bayern, 6,51 in Württemberg, 7,23 in Baden, 5,69 in Elsaß-Lothringen und liefern fast die Hälfte des Gesamtsteuerertrags in Bayern (48,94 Proz.). An Verkehrssteuern werden Umsatz- und Wertzuwachssteuern von Grundstücken sowie Stempelsteuern erhoben. Die Wertzuwachssteuer wird nur in Lippe, Elsaß-Lothringen (0,0), Lübeck (0,2) und in Hamburg (1,0 Mill. M.) erhoben. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ergibt in: Preußen 7,6, Bayern 3,2, Sachsen 1,6, Württemberg 1,2, Baden 1,5, Hamburg 3,0 und Elsaß-Lothringen 2,3 Mill. M. (insgesamt in den Bundesstaaten 22,9 Mill. M.). Relativ, d. h. im Vergleich zur Gesamtsteuereinnahme beträgt sie in Elsaß-Lothringen 5,38, Hamburg 3,93, Bremen 4,82 und Lübeck 4,21 Proz., in den anderen nicht genannten Staaten zwischen 0,61 bis 3,04 Proz. Im allgemeinen liefert sie nur geringe Erträge, da sie in den meisten Staaten noch wenig entwickelt ist, und weil infolge der Reichsgesetze vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 $\frac{2}{3}$ bez. $\frac{3}{4}$ (seit 1. April 1909) des Rohertrags dieser Steuer an das Reich fallen, so daß nur noch $\frac{1}{3}$ ihrer Rohertrags den einzelnen Bundesstaaten verbleibt.

Von den Reichsteuern und Zöllen bringen letztere 787 Mill. M., das ist etwas weniger als die Hälfte (46,15 Proz.) des gesamten Steuer- und Zollertragnisses, die Zundersteuer 9,29 Proz. (158 Mill. M.), die Branntweinverbrauchsabgaben 10,50 Proz. (179 Mill. M.), die Reichsstempelabgaben 12,00 Proz. (205 Mill. M.), die Brausteuer 9,58 Proz. (163 Mill. M.) und die Salzsteuer 3,46 Proz. (59 Mill. M.); die wenigst ergiebigen Reichsteuern sind die Deuchtmittelsteuer 0,58 Proz. (10 Mill. M.), die Zündwarensteuer 0,96 Proz. (16 Mill. M.), die Wechselstempelsteuer 1,06 Proz. (18 Mill. M.), die Wertzuwachssteuer 0,76 Proz. (13 Mill. M.), die Schaumweinsteuer 0,71 Proz. (12 Mill. M.), die Spielartenstempelsteuer 0,11 Proz. (2 Mill. M.) und die Banknotensteuer 0,3 Proz. (0,5 Mill. M.). Die schon erwähnte Erbschaftsteuer bringt 39 Mill. M. (2,29 Proz.). Das Ertragnis an Gebühren setzt sich zusammen aus Hafen-, Schleusen-, Kranen-, Baken- und Schiffsgebühren, ferner aus Gebühren der Verwaltungsbehörden, Strafgebern, Gerichtsgebühren, im Reich noch außerdem aus der statistischen Gebühr. Die Vergütungen aus der Reichskasse, die mit 73,5 Mill. Mark vorgetragen wurden, bestehen in den Vergütungen für die Zoll- und Reichssteuerverwaltung einschließlich des 2prozentigen Anteils an der Wechselstempelsteuer. Die Überweisungen aus der Reichskasse, die für das Rechnungsjahr 1911 nach den Voranschlägen der Bundesstaaten auf 167,1 Mill. M. nach dem Reichshaushaltsetat